Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZPO Therm. Entgratservice GmbH

1. Geltung

Allen Angeboten, Vereinbarungen und Lieferungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Lieferung werden sie anerkannt. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sind jedoch jederzeit möglich.

2. Auftrag

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn die zu bearbeitenden Werkstücke übernommen worden sind; das ist im Zweifel dann der Fall, wenn sie im Hause eingetroffen sind. Ein Auftrag gilt als von uns abgelehnt, wenn nicht mit der Bearbeitung begonnen wird

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Lieferfristen

Die Preise verstehen sich ab Werk ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Transportkosten und andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Wir sind berechtigt, Teilmengen anzuliefern und diese auch getrennt zu berechnen. Zahlbar sind die Rechnungen, falls nicht anders vereinbart, laut Rechnung. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu verlangen. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, annähernd und unverbindlich. Bei Kleinteilen und Massenteilen behalten wir uns eine Ausschußquote oder Fehlmenge bis zu 3 Prozent vor.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ihm steht kein Zurückhaltungsrecht zu.

5. Muster

Für etwaigen durch den Musterbearbeitungsprozess bedingten Ausschuss wie Formveränderung, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- und Paßgenauigkeit beweglicher Teile wird keine Haftung übernommen, soweit er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich entstanden ist oder das Leben, der Körper oder die Gesundheit des Bestellers oder Dritter, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind, durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Verwenders oder dessen Erfüllungsgehilfen verletzt wurden. Muster gelten als ungefähre Typenmuster. Für absolute mustergerechte Lieferung übernehmen wir keine Garantie. Die Musterbearbeitung erfolgt grundsätzlich ohne Gewährleistung für die gelieferten Werkstücke. Die Gefahr des Untergangs trägt der Besteller. Nach Freigabe der Musterstücke (mündlich oder schriftlich) gehen wir davon aus, daß diese vom Besteller in ausreichender Form geprüft wurden.

6. Vorrichtungen

Werden zur Bearbeitung der Werkstücke spezielle Vorrichtungen erforderlich, so können wir dem Besteller zusätzlich einen angemessenen Kostenanteil berechnen. Die Vorrichtungen und dessen Know-how bleiben unser Eigentum.

7. Gewährleistung

Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so steht dem Besteller ein Nachbesserungsrecht zu. Für die Behebung des Mangels ist uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Den Besteller trifft eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB. Andernfalls sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Ist der Mangel erkennbar, so sind ab dem siebten Tag nach Übergabe bzw. Übernahme Rügen nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Uns ist eine Überprüfung der gerügten Teile zu gewähren. Bedingung für ein Nachbesserungsrecht ist, dass keine Änderung der Verwendung stattgefunden hat. Mängelrügen sind schriftlich zu erstellen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Gewährleistungsanspruch verjährt in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Jedwelche Schadensersatzansprüche, mittel- und unmittelbare,

sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Verwenders oder dessen Erfüllungsgehilfen entstanden sind und auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers oder Dritter, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind, beruhen. Der Ausschluss gilt ferner nicht für sonstige Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verwenders oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Ist Nachbesserung unmöglich, bzw. fehlgeschlagen, so beschränkt sich unsere Haftung auf den Betrag unserer Rechnung für die gerügte, bearbeitete Ware.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist Oberndorf. Für Streitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, ist Oberndorf Gerichtsstand. Für Streitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts fallen, ist Rottweil Gerichtsstand.

9. Übertragbarkeit des Vertrages

Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis abgetreten werden.

10. Unwirksamkeit

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen verbindlich.